

# **Statuten**

## **des Vereins**

### **„Vereinigung gegen Fluglärm Grenchen“**

#### **VgFG**

#### **I. Name und Sitz**

1. Der Verein „**Vereinigung gegen Fluglärm Grenchen**“ (VgFG) ist ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 2540 Grenchen.

#### **II. Zweck**

Der Verein fördert eine lebenswerte Flugplatz-Umgebung. Er verlangt von der Flugplatzleitung Massnahmen zur Lärmreduktion mittels längeren Ruhezeiten, leiseren Flugzeugen und Kontrolle der Einhaltung der Flugrouten (Volten), sowie weitere oekologisch sinnvolle Beiträge zur Einhaltung der Klimaziele 2050. Der Verein handelt gemäss seinem Leitbild und versucht dieses umzusetzen.

#### **III. Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

2. Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Austrittserklärung, welche sofortige Wirkung hat. Der Austritt bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen.

3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung von Vereinsmit-

gliedern ist ausgeschlossen.

4. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

#### **IV. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

#### **V. Die Mitgliederversammlung**

##### **1. Zusammensetzung**

Die Vereinsversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Einzelmitgliedern.

##### **2. Einberufung**

- Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt jährlich mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 14 Tage vor der abzuhaltenden Versammlung.
- durch den Vorstand nach Bedarf
- oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

##### **3. Pflichten der Vereinsversammlung**

Sie bestimmt Inhalt und Umfang der von ihr in Auftrag gegebenen Arbeiten im Sinne des Vereinszweckes.

Sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht, von der Jahresrechnung und vom Revisorenbericht und beschliesst über deren Genehmigung.

Sie wählt den Vorstand alle 3 Jahre.

Sie wählt die Revisoren.

#### **4. Beschlussfähigkeit**

Ueber Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

#### **5. Stimmrecht und Mehrheit**

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Mitgliederstimmen verabschiedet.

Aenderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Entscheid über die Zuwendung eines bei der Vereinsauflösung allfällig vorhandenen Vereinsvermögens wird mit einfachem Mehr gefasst.

#### **6. Protokoll**

Die Beratungen der Vereinsversammlung und deren Beschlüsse werden protokolliert.

### ***VI. Der Vorstand***

#### **1. Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei bis fünf Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### **2. Aufgaben**

- Er leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen, dies mit Einzelunterschrift.
- Er leitet die Vereinsversammlung und bereitet sie vor.
- Er verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- Er beschliesst über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

- Er behandelt sämtliche Geschäfte, die durch diese Statuten nicht der Vereinsversammlung zugeordnet werden.

- Es können auch Nichtmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

### **3. Beschlussfähigkeit**

- Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

- Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich.

### **4. Protokoll**

Die Beratungen des Vorstandes und dessen Beschlüsse werden protokolliert.

## **VII. Die Revisoren**

Die Revisoren werden von der Vereinsversammlung gewählt. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

## **VIII. Finanzen**

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Spenden und Schenkungen

2. Ist die Finanzierung von Projekten nicht durch flüssige Mittel des Vereins abgedeckt, sollte sie durch Defizit garantien von Mitgliedern abgesichert sein.

## **IX. Auflösung des Vereins**

Ein bei der Auflösung des Vereins allfällig vorhandenes Reinvermögen ist einer Umweltschutzorganisation zuzuwenden.

**In Kraft ab 6.6.2024**